



Die Gemeinde Seefeld informiert:

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Auszug aus der gemeindlichen Verordnung i. d. F. vom 25.01.2006

### **Sicherungspflicht**

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück unmittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten:
  - a) Die für den Fußgänger- bzw. Fahrradverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) In Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,00 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
2. Eine Räumung der Sicherungsflächen durch die Gemeinde entbindet die Vorder- und Hinterlieger nicht von ihrer Sicherungspflicht.

### **Sicherungsarbeiten**

Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an **Werktagen ab 6.30 Uhr** und an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr** von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand, Splitt oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden oder umweltschädlichen Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind **bis 20.00 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, so haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung frei zu halten.

Wer Gehbahnen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig sichert, kann gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden.

Die gemeindliche **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter** können Sie in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, Zi.Nr. 15 einsehen, als Kopie erhalten oder runterladen unter [www.seefeld.de/rathausverwaltung/buergerservice-portal/verordnungen](http://www.seefeld.de/rathausverwaltung/buergerservice-portal/verordnungen).